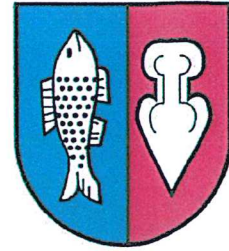


Gemeinde Rust / Ortenaukreis



Die Gemeinde Rust erlässt als Ortpolizeibehörde zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an der „Elz“ folgende

Allgemeinverfügung

Der Gemeindegebrauch nach § 20 Abs. 1 Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg wird in Verbindung mit § 21 Abs. 2 WG wie folgt eingeschränkt:

1. Das Befahren der „Elz“ auf Gemarkung Rust mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z. B. Kanus oder Paddelbote) wird an folgenden zwei Gewässerabschnitten verboten:
 - **Abschnitt I:** Von der Elzbrücke in der Hausener Straße bis zur gekennzeichneten Einsetzstelle im Europa-Park beim Themenbereich „Darke Ride“ (Arthur)
 - **Abschnitt II:** Beim Abfluss der „Blinden Elz“ zwischen der gekennzeichneten Aussetz- und Einsetzstelle beim Themenbereich „Welt der Kinder“
2. Die betroffenen Gewässerabschnitte sind im beigefügten Übersichtsplan vom 21.05.2015 ersichtlich. Auf dem rot markierten Weg besteht die Möglichkeit, Boote umzutragen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die sofortige Vollziehung des Verbotes unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

Begründung

Nach der Elzbrücke in der Hausener Straße befindet sich ein Wasserkraftwerk und im Anschluss stromabwärts drei Brücken, deren Abstand zur Wasseroberfläche zeitweise unter 0,50 m liegt.

Gem. § 21 Abs. 2 WG können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Wasserbehörden und die Ortpolizeibehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten.

Der Zustrom im Bereich des Wasserkraftwerks und der geringe Abstand an den Brücken zur Wasseroberfläche an den o. g. Streckenabschnitten der Elz stellt eine akute Gefahr für Boots- und Kanufahrer dar. Aus Sicherheitsgründen muss deshalb an diesen Abschnitten das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des § 20 Abs. 1 WG sofort untersagt werden.

Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung finden die Bußgeldtatbestände des § 126 WG entsprechende Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Rust, Fischerstr. 51 in 77977 Rust einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20 in 77609 Offenburg eingelegt wird. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so muss er innerhalb der Monatsfrist bei der Gemeindeverwaltung Rust oder beim Landratsamt Ortenaukreis eingehen. Wegen des Sofortvollzugs hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Rust, den 26. Mai 2015



Klare, Bürgermeister

